

## 2016-43995-Pin

### **Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Artenschutzverordnung geändert wird; Sonderbestimmungen betreffend den Kormoran**

#### Erläuternde Bemerkungen

§ 8 der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und Pilze sowie freilebender Tiere (Oö. Artenschutzverordnung), LGBl. Nr. 73/2003, in der Fassung LGBl. Nr. 54/2020, enthält auch Sonderbestimmungen betreffend den Kormoran.

Diese Regelung wurde bis auf § 8 Abs. 2 Z 3 der Oö. Artenschutzbestimmung unbefristet erlassen. Lediglich die Bestimmungen, die das Europaschutzgebiet „Untere Traun“ betreffen (derzeit § 8 Abs. 2 Z 3), läuft mit Ende des Jahres 2024 aus.

Es wurde daher überprüft, ob eine Verlängerung dieser Regelung im Europaschutzgebiet „Untere Traun“ fachlich gerechtfertigt ist, da der Kormoran dort als regelmäßig auftretender Zugvogel als Schutzgut erfasst ist.

Die aktuell gültige Regelung bzw. allfällige Änderungen haben zusätzlich noch folgende grundlegende fachlich-rechtliche Aspekte zu betrachten:

- Den Schutz des ungestörten Wirkungsgefüges des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen);
- Den Schutz des Artenreichtums der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt (Artenschutz) sowie deren natürliche Lebensräume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz);
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Hierunter zahlreiche Fischarten im Anhang II. Die Äsche (*Thymallus thymallus*) ist im Anhang V gelistet.

Bei Räuber-Beute-Konflikten sind im Sinne eines umfassenden Schutzes des Naturhaushaltes bzw. des Artenschutzes alle „beteiligten“ Arten zu betrachten und ein ausgewogenes, wirksames, aber minimal invasives Management anzustreben.

Diesbezüglich hatten die bisherigen Regelungen das Ziel, die räumliche Verteilung des Kormorans so zu steuern, dass eine Reduktion des Einflusses des Kormorans auf gefährdete Fischarten bei gleichzeitiger Erhaltung eines günstigen Zustandes des Kormorans (auf

Landesgebiets- und Schutzgebietsebene) ermöglicht wird. Aus diesem Grund stellt die gewässerökologische Zonierung der Oö. Fließgewässer – und hier die Äschenregion – eine zentrale Leitlinie für die Definition von Eingriffen (Beunruhigung, Abschuss) dar. Ergänzend dazu wurden bei der letzten Novellierung besonders sensible Abschnitte (z.B. an Traun oder Enns) einer gutachterlichen Einzelfallbeurteilung unterzogen und nur auf Basis dessen in die derzeit geltende Verordnung aufgenommen.

Aus fachlicher Sicht konnte damit das oben angeführte Ziel eines Managements weitgehend erreicht werden. Die Kormoranzahlen der letzten Jahre weichen für ganz Oberösterreich gesehen nicht wesentlich von der langjährigen Zeitreihe, die es seit 1994 gibt, ab. (Details siehe weiter unten).

Am Beispiel der Traun flussab des Traunsees wurde im Jahr 2019 die Entwicklung der Äschenbestände im Verhältnis zum regionalen Vorkommen des Kormorans ausführlich analysiert. Aus den Ergebnissen dieser Analyse (sehr geringe Äschendichten, typische Anzeichen einer Kormoran-Prädation, Abschätzung des quantitativen Einflusses des Kormorans auf die Äschenpopulation, ...) wurde ein differenziertes Management des Kormorans vorgeschlagen. Ähnliche ausführliche Beurteilungen erfolgten für andere Abschnitte der Äschenregion (Alm, Steyr, Enns).

### **Erkenntnisse in den letzten fünf Jahren**

Im Rahmen des zwischen 2019 und 2022 durchgeführten Projektes „Integratives Ökologisches Gewässermanagement an Traun und Alm“ (IÖG) wurde die Situation der Prädatoren ausführlich bearbeitet. Hierbei lieferte das Arbeitspaket III – Prädatoren wichtige Erkenntnisse in Bezug auf den Kormoran an Traun, Alm und Ager.

Die wesentlichen Ergebnisse in Bezug auf den Einfluss des Kormorans auf die Äsche sind:

- Kormorane üben einen hohen Einfluss auf die Äschenpopulationen aus (*„Die Äsche ist damit jene Art, von der der höchste Anteil an markierten Tieren von Kormoranen konsumiert wurde. Werden die Gewässer separat betrachtet, so ergibt sich ein modellierter Äschen-Ausfraß von 45 % an der Traun, 42 % an der Alm und 32 % an der Ager.“*).
- Sie sind für den Zusammenbruch der Äschenpopulation mit- bzw. hauptausschlaggebend (*„Es ist jedoch insbesondere im Fall der Äsche deutlich, dass bei gegebener Präsenz des Kormorans sowie gegebener Spezialisierung auf adulte Äschen ein Einflussfaktor vorherrscht, der als Ursache für den Zusammenbruch von Äschenpopulationen ausreichend ist.“*).

- Äschen werden in einem überproportionalen Ausmaß vom Kormoran gefressen („Die durchgeführten Präferenzanalysen deuten jedoch auch sehr stark auf ein selektives Fressverhalten hin. ... So wurden Äschen überproportional oft konsumiert sowie bei den Forellen und Äschen Fischgrößen zwischen 25 und 35 cm bzw. 30 und 35 cm bevorzugt.“).
- Bejagung kann den Fraßdruck reduzieren („Auch die oben angesprochenen Unterschiede zwischen den Gewässern bezüglich des Fraßdrucks auf Äschen lassen vermuten, dass die im Vergleich zu den Bereichen des Vogelschutzgebietes intensivere Bejagung von Kormoranen an der Unteren Ager (siehe Kapitel 1) einen geringeren Druck auf die Äschen bewirkt.“).
- Die Erholung der Äschenbestände ohne Management ist auszuschließen („Die Kompensationsmöglichkeit des Ausfraßes durch natürliche Produktion (recruitment) wird durch den Prädationsdruck deutlich überschritten, eine Erholung der Bestände dieser Arten, insbesondere der Äsche, ist angesichts dieses Einflusses auszuschließen.“).
- Ein Management des Kormorans ist an der Traun und ähnlichen Gewässern unausweichlich („Für die Untere Traun gilt, dass ein weiterführendes Management des Kormorans unausweichlich ist, will man eine Erholung der Fischbestände herbeiführen, was angesichts der dokumentierten fischökologischen Situation (siehe Pinter et al., 2022) jedenfalls angezeigt ist.“)

Diese – vor allem in Bezug auf die verwendete Methodik – herausragende Studie bestätigt die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit eines gezielten Managements von Kormoranen zum Schutz von (geringen, gefährdeten) Äschenbeständen eindrucksvoll.

Hinsichtlich des Gefährdungsgrades / Erhaltungszustandes von Äsche und Kormoran lässt sich folgende Situation darstellen:

<b>Europa</b>			
	Gefährdung	Trend	Jahr
Kormoran ( <i>Phalacrocorax carbo</i> )	ungefährdet	zunehmend	2021
Äsche ( <i>Thymallus thymallus</i> )	ungefährdet	unbekannt	2011

<b>Österreich / Rote Liste</b>			
	Gefährdung	Bestandsentwicklung	Jahr
Kormoran ( <i>Phalacrocorax carbo</i> )	stark gefährdet (Brutbestand)	Brutbestand: NS (seit 1990 neu angesiedelt)	2017
	keine Angabe	Winterbestand: langfristig: starke Zunahme	2015

		mittel- und kurzfristig: leichte Abnahme	
Äsche ( <i>Thymallus thymallus</i> )	gefährdet	stark abnehmend	2007

<b>Österreich / Internationale Berichte</b>			
	Erhaltungszustand (beide biogeografische Regionen)	Trend	Jahr
Kormoran ( <i>Phalacrocorax carbo</i> )	keine Angabe	Kurz- und langfristig zunehmend für den Winterbestand Kurzfristig abnehmend und langfristig zunehmend für den Brutbestand	2021
Äsche ( <i>Thymallus thymallus</i> )	ungünstig-schlecht	abnehmend	2019

<b>Oberösterreich</b>			
	Gefährdung	Trend	Jahr
Kormoran ( <i>Phalacrocorax carbo</i> )	keine Angaben (kein Brutvogel)	leichte Zunahme (auf Basis der Dezemberwerte, Wintergäste)	Datenreihe seit 1994
Äsche ( <i>Thymallus thymallus</i> )	gefährdet	unbekannt	2011

Kormorane sind in Oberösterreich, obwohl als Brutvögel historisch belegt, seit vielen Jahren (nur) als Wintergäste vorhanden. Sie werden seit 1994 an den Schlafplätzen regelmäßig erhoben. Nimmt man die Dezemberwerte als Vergleichsbasis her, so ergibt sich seit 1994 ein langjähriger Mittelwert von 859 Individuen.

Alle Dezemberwerte der letzten zehn Jahre lagen über diesem Schnitt (Mittelwert der Jahre 2013 bis 2023: 996 Individuen). Das durch die Oö. Artenschutzverordnung geregelte Management führte also keinesfalls zu einer Abnahme der Tiere.

Im Hinblick auf die österreichische sowie die europäische Situation stehen konstanten bzw. je nach Zeithorizont auch zunehmenden Kormoranbeständen überwiegend abnehmende Äschenbeständen gegenüber.

### Zur Traun:

Die seit 2000 im Dezember an den Schlafplätzen der Unteren Traun gezählten Individuen betragen im Mittel 221 Tiere. In den letzten zehn Jahren (2013 – 2023) stieg diese Zahl (Dezemberwert) auf ein Mittel von 272 Tieren.

Innerhalb des Vogelschutzgebietes veränderte sich die mittlere Dezember-Zahl in den letzten zehn Jahren kaum im Vergleich zur Datenreihe seit 2000 (2000 bis 2013: 84 Ind. versus 2013 bis 2023: 82 Ind.).

Einzelne Jahre weichen mitunter stark vom Mittelwert ab. Ebenso gibt es eine (teilweise starke) Fluktuation zwischen den einzelnen Schlafplätzen an der Unteren Traun bzw. innerhalb des Vogelschutzgebietes. Derartige Fluktuationen könnten in Zusammenhang mit illegalen Eingriffen an Schlafplätzen stehen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wären derart provozierte Verlagerungen auch im Hinblick auf den Fraßdruck auf Äschen kontraproduktiv, weil ein erhöhter Energiebedarf der Kormorane (größere Flugdistanzen, keine Rastphasen, ...) auch zu erhöhter Fischkonsumation führt.

Über die lange Zeitreihe seit 2000 hinweg und insbesondere in den letzten Jahren konnte allerdings keine Abnahme der Kormoranzahlen an den Schlafplätzen der Unteren Traun erkannt werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebietes „Untere Traun“ ist daher nicht zu erwarten.

Im Vorfeld der Erlassung einer neuen Verordnung wurden diverse Eingaben mit Änderungswünschen übermittelt, denen jedoch mit Ausnahme der Verlängerung der Eingriffszeit bei Verwendung von Schalldämpfern nicht gefolgt werden konnte.

Um allerdings die erhofften Effekte auf den Fischbestand überprüfen zu können und auch allenfalls situationsbedingt reagieren zu können, ist daher an der Traun im Europaschutzgebiet einerseits eine geringe Entnahmezahl von Kormoranen (maximal acht Exemplare pro Monat) festgelegt und weiterhin eine Befristung des Geltungsbereichs der Verordnung notwendig.

Ausgenommen sind aber weiterhin Kormoranschlafplätze, an diesen gilt der Schutz des Kormorans auch weiterhin.

Bei Kormoranschlafplätzen handelt es sich um Bereiche, in denen Kormorane die Nacht verbringen. Das sind in der Regel Gehölzbestände an Gewässerufern, etwa Auwälder auf Halbinseln oder Inseln oder Baumbestände in Hangwäldern.

Im Europaschutzgebiet „Untere Traun“ bestehen drei langjährig bekannte Schlafplätze in Steyrermühl, Kemating und Entenstein sowie neuerdings auch eine Insel im Baggersee in der Kiesgrube Plana in Fischlham. Schlafplätze werden fast immer auch tagsüber zum Rasten

aufgesucht, entscheidend für das Vorliegen eines Kormoranschlafplatzes ist dabei aber das definitive Übernachten von Kormoranen.

Schlafplätze sind somit jene (bekannten) Stellen, wo sich die Tiere zur Abenddämmerung zur Nächtigung versammeln. Der Großteil dieser Plätze ist stabil, regionale Verlagerungen (auch durch Störungen) treten immer wieder auf. Aus diesem Grund gibt es in den Berichten die Unterscheidung zwischen temporär besetzten Schlafplätzen (auch Ausweichschlafplätze) und regelmäßig besetzten Schlafplätzen. Dazu gibt es dauerhaft aufgegebene Schlafplätze („nicht besetzte Schlafplätze“).

Daneben gibt es aber auch Bäume, auf denen sich die Tiere unmittelbar vor oder nach der Jagd bzw. zum Flügeltrocknen aufhalten. Diese Bäume können somit vordergründig nicht als Kormoranschlafplätze bezeichnet werden, es sein denn, es sind jene Bereiche an denen die Tiere regelmäßig nächtigen.

Somit können folgende Kormoranschlafplätze als solche gelten, an denen die Tiere einen ganztägigen Schutz gemäß Oö. Artenschutzverordnung genießen:

- Alle temporär und regelmäßig besetzten Schlafplätze lt. Zählung und
- Alle Bäume, an denen sich die Tiere nach Einbruch der Dunkelheit befinden. Sonnenauf- und -untergang sind in der Fischerei- und Jagdszene bekannte und vor allem im Internet leicht recherchierbare Zeiten und können somit als Zeitpunkt für den „Einbruch der Dunkelheit“ herangezogen werden.

#### Zur Enns / Steyr:

Im Bereich der Unteren Steyr bzw. der Enns liegen zwei Schlafplätze, an denen regelmäßig gezählt wird (Steyr und Mühlradung). Das langjährige Dezember-Mittel dieser beiden Schlafplätze (2000 bis 2023) liegt bei 66 Individuen. Das Dezember-Mittel der letzten 10 Jahre lag etwas darunter bei 42 Tieren.

Es darf allerdings angemerkt werden, dass in den beiden letzten Jahren (2022 und 2023) wiederum überdurchschnittlich viele Tiere im Dezember dort gezählt wurden (2022: 84 Ind., 2023: 116 Ind.). Ein anhaltend negativer Trend bei den Kormoran-Winterzahlen ist also durch seit 2019 erlaubten Eingriffe an der Steyr und Enns nicht gegeben.

An der Steyr ist im Bereich zwischen Pichlern und Steyr ein leicht positiver Bestandstrend bei der Äsche im Zeitraum 2016 – 2022 erkennbar.

#### Verlängerung der Eingriffszeit bis jeweils 30.4.

Seit 2019 ist im Zusammenhang mit der Jagd die Verwendung von Schalldämpfern erlaubt und ist damit eine deutlich geringere Störwirkung erwiesen.

Aus fischökologischer Sicht und zur Reduktion der Prädation an Äschen ist eine Verlängerung der Eingriffszeit in Strecken mit Äschenpopulationen zweckmäßig, zumal sich zur beginnenden Laichzeit Äschen vermehrt in Gruppen zusammenfinden und so leichter für den Kormoran jagdbar sind. Störungen im Laichgeschehen und Verluste in der Laichpopulation können jedoch schwerwiegend sein.

Aus ornithologischer Sicht sind zusätzliche Störungseffekte durch eine Bejagung zu bewerten. Da maßgebliche Vogelarten mittlerweile bereits Anfang März zu brüten beginnen (Uhu, Graureiher, Seeadler) oder in der zweiten Märzhälfte ihre Brutgebiete besiedeln (u.a. Schellente), wurde bei der letzten Novellierung eine Verlängerung der Abschusszeit in verschiedenen Gewässerabschnitten aufgrund zu befürchtender gravierender Störeffekte auf verschiedene Vogelarten aus fachlicher Sicht kritisch gesehen.

Im Lichte der nunmehr erlaubten Verwendung von Schalldämpfern ist dieser Aspekt jetzt neu zu bewerten. Handelsübliche Schalldämpfer minimieren den Mündungsknall bei einem Jagdrepetierer zwischen 20 und 30 dB (Glötzl 2022). Dabei bedeutet eine Schallpegelreduktion um 20 dB eine Verringerung des Schalldrucks um 90%. Es muss allerdings erwähnt werden, dass der Geschosknall vom Schalldämpfer nicht reduziert wird. Der Geschosknall entsteht nur bei Projektilen, die in Überschallgeschwindigkeit fliegen („Überschallknall“).

Nachdem die Dezibel-Skala einen logarithmischen Verlauf hat, kann als Faustregel gelten, dass eine Steigerung von 10 dB in etwa einer Verdoppelung der (gefühlten) Lautstärke entspricht. Insofern ist eine Reduktion des Mündungsknalls von 20 bis 30 dB eine wesentliche Lärmreduktion.

Somit ist bei Verwendung von Schalldämpfern (reduzierter Mündungsknall) und Unterschallmunition (kein oder deutlich reduzierter Geschosknall) von einer deutlich geringeren Störwirkung auszugehen. Aus diesem Grund ist eine Verlängerung der Schusszeit jeweils bis 30.4. aus naturschutzfachlicher Sicht verträglich.

Hierbei ist anzumerken, dass die im § 8 Sonderbestimmungen betreffend den Kormoran angeführte (bloße) Beunruhigung unter Verwendung von optischen oder akustischen Hilfsmitteln (ohne Schieß- und Sprengmittel) jedenfalls im „Verlängerungszeitraum“ (das ist vom 15. bzw. 31. März bis Ende April) außerhalb von anerkannten Fischzuchtbetrieben fachlich jedoch nicht vertretbar ist.

Hierbei käme es gerade durch diese lärmintensive Beunruhigung (kein stark lärmreduzierter Abschuss wie oben) zu bedeutenden Störeffekten der Brutvogelfauna.